

durch ein römisches Dekret unserer Ansicht nach, wenn nicht behoben, so doch bedeutend verringert werden.

Wenn daher der Herr Verfasser des oben erwähnten Artikels am Schluß seiner Ausführungen sagt, „daß eine genaue, über allgemeine Weisungen hinausgehende Vorschrift über die Zahl der Andachtsbeichten nicht gegeben werden kann“, so ist darauf zu antworten, daß wir derzeit gar keine, auch nicht eine allgemeine Vorschrift besitzen, sondern auf die widersprechenden Ansichten der Kommentatoren angewiesen sind.

Wenn ferner der Herr Verfasser fürchtet, eine bestimmte Norm könnte zu einer Schablone werden, so antworten wir darauf, daß diese Norm ja nicht eine bestimmte Zeitangabe enthalten müßte. Könnten nicht die Ausführungen des Herrn Verfassers selbst ganz gut die Grundlage einer autoritativen Entscheidung bilden? Wie, wenn dieselbe demgemäß z. B. lautete: Pro communione quotidiana consulatur confessio intra quatuordecim dies, vel menstrua vel etiam minus frequens, circumstantiarum ratione habita. Wo wäre da die Schablone? Wir sehen keine. Aber die Sicherheit wäre vorhanden, die tägliche heilige Kommunion auf längere Zeit erlauben zu dürfen, ohne sich bloß auf die labile Ansicht eines Kommentators stützen zu müssen.

Indessen, gegenwärtig haben wir keine solche römische Entscheidung. Sicher ist nur, daß man die tägliche Kommunion auf vierzehn Tage hinaus erlauben kann, da, wie der Herr Verfasser auch bemerkt, mit Dekret vom 14. Februar 1906 erklärt wurde, daß die wöchentliche Beichte zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe nicht erforderlich sei, anderseits aber früher schon zugestanden war, diese Ablässe könnten von jenen gewonnen werden, welche alle vierzehn Tage die heiligen Sakramente empfangen. Alles übrige ist Ansicht der Kommentatoren.

Nichtsdestoweniger bleibt, wo eine autoritative Entscheidung mangelt, eben nichts anderes übrig, als zu soliden theologischen Argumentationen und pastoralen Erwägungen seine Zuflucht zu nehmen. Das hat der Herr Verfasser in dem besprochenen Artikel in dankenswerter Weise getan und wir empfehlen denselben mangels einer römischen Entscheidung einstweilen aufs beste. Denn am Ende handelt es sich doch vor allem darum, möglichst viele Seelen durch die tägliche heilige Kommunion dem göttlichen Heilande zuzuführen.

* * *

Replik

von Dr P. Gatterer S.J.

Dem Herrn Dr Spiegl danke ich die Anregung zum früheren Artikel. Auch für die vorstehenden Ausführungen bin ich ihm verbunden. Wie sie aus rein sachlichem Interesse hervorgegangen, so sollen sie auch eine rein sachliche Beleuchtung finden und so hege auch ich die Hoffnung, daß die Wechselrede zur Förderung der Oftkommunion dient.

Eine römische Entscheidung in der von Dr Spiegel angegebenen Form würde die Bewegungsfreiheit in der Seelsorge nicht hindern. Erstießt sie, recht. Aber notwendig ist sie nicht, und wir können trotz der verschiedenen Ansichten der Kommentatoren auch ohne eine solche Entscheidung ganz sicher vorgehen.

Auf einen Gedanken zur Erhärting meiner Behauptung will ich nur vorübergehend hinweisen. Die Ansichten der Autoren gelten doch nur so viel, wie die von ihnen vorgebrachten Gründe. Untersucht man die Gründe, so fällt manche Lehre in sich zusammen. Mir scheint, das wäre auch bei unserer Frage der Fall. Aber ich will darauf nicht näher eingehen.

Beachten wir etwas anderes, worauf ich schon im Artikel „Wie oft sollen täglich Kommunizierende beichten?“ hingewiesen habe. Es handelt sich hier doch nur um einen Rat und nicht um eine Pflicht. Von einem Rat aber kann man ohne Sünde abgehen. Der Rat bindet ja das Gewissen nicht. Dadurch unterscheidet er sich eben vom Gebot. Also braucht sich auch kein Priester ein Gewissen daraus zu machen, wenn er nicht dem Rat der strengeren, sondern der milderer Ausleger des Öftkommuniondekretes folgt. Besonders weil er auf diese Weise mehr dem dringenden Wunsche des Herrn dient, täglich möglichst viele Gotteskinder am Kommuniontische zu sehen.

Vielleicht bezweifelt man die Behauptung, daß es sich nur um eine geratene Beichtpraxis handelt, nicht um eine verpflichtende. Sollte (so denkt man vielleicht) die lange bisherige Praxis nicht doch gesetzliche Kraft erhalten haben?

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß diese Praxis doch nicht wenige Ausnahmen schon vor dem Jahre 1905 aufwies. Wie viele brave und eifrige Priester beichteten nur alle Monate und zelebrierten doch täglich, obwohl sie Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, öfter das Bußskrament zu empfangen! Wer wagte aber, sie deshalb einer Pflichtverlehnung zu beschuldigen? Man hielt es also schon vor dem Öftkommuniondekret nicht für eine Pflicht, sondern nur für eine läbliche Gewohnheit, alle acht oder vierzehn Tage zu beichten.

Oder sollte die östere Beicht nur für die täglich kommuni-zierenden Laien pflichtgemäß gewesen sein, nicht aber für die Priester? Eine solche Behauptung klänge ganz unglaublich für den, welcher weiß, daß die besonderen von der Kirche gegebenen Beichtgesetze gerade für den Klerus und nur für den Klerus erflossen sind.¹⁾

Und wollte man sich vielleicht auf Partikularvorschriften berufen? ja, Priestern wird von Provinzialsynoden oder durch Diözesanstatute mitunter die öftmalige Beicht vorgeschrieben. Ordensleute haben eine ähnliche Vorschrift in ihren Regeln oder Konstitutionen. Aber von speziellen Beichtvorschriften für oft kommuni-zierende Laien ist mir nichts bekannt.

Das Konzil von Trient behandelt den Kommunionempfang doch genau (XIII cap. 2. 7. 8. can. 9. 11.), auch den öftmaligen (XIII cap. 2. 8. und XXII cap. 6.). Zweimal redet es von der dem Kommunionempfang vor-ausgehenden Beicht: Im 7. Kapitel der 13. Sitzung verlangt es, „daß niemand im Bewußtsein einer schweren Sünde, wie reuig und zerfurcht er sich auch dünken möge, ohne vorausgehende sakramentale Beicht zum Empfang der heiligen Eucharistie hinzutrete“. Und im 11. Kanon derselben Sitzung kommt das Konzil noch einmal auf diesen Punkt zurück und sagt: „Damit dieses

¹⁾ Vgl. Conc. Trid. XIII cap. 7 (... quam primum confiteatur!) und XXIII cap. 18 de Ref. (seminaristae „saltem singulis mensibus confiteantur peccata et iuxta confessoris iudicium sumant corpus D. N. I. Ch.“). Man beachte, daß nach dem Tridentinum schon die Knabenseminaristen „sofort die Tonsur und Klerikale Kleidung erhalten sollen“, also in diesem Dekret zum Klerus gerechnet werden).

große Sakrament nicht unwürdig und folglich zum Tode und zur Verdammung empfangen werde, so verordnet und erklärt der heilige Kirchenrat, daß jene, deren Gewissen mit einer schweren Sünde belastet ist, wie reumügt sie auch immer zu sein glauben, vorher notwendig die sakramentale Beicht ablegen müssen, wenn anders sie einen Beichtvater haben können.“ Von einer Beichtpflicht für solche, welche nicht schwer gesündigt, weiß das Konzil nichts. Im 8. Kapitel der 13. Sitzung fordert es „alle, welche den christlichen Namen tragen“, auf zum öftmaligen Genuss der heiligen Kommunion und legt ihnen zu diesem Zweck ans Herz, daß sie „die heiligen Geheimnisse des Leibes und Blutes Christi mit Standhaftigkeit und Festigkeit des Glaubens, mit Andacht des Herzens und mit Frömmigkeit und Ehrfurcht festhalten und verehren“ — aber von der Pflicht, öfter zu beichten, ist mit keinem Wort die Rede.

Indes könnte man sagen: Daß im Trierer Konzil von der öfteren Beicht nicht die Rede ist, kommt einfach daher, weil man zu jener Zeit von ihr noch fast nichts wußte. Erst nachher ist die öftmalige Andachtsbeicht allmählich Gewohnheit geworden, eine Gewohnheit, die von den Beichtvätern bisher als verpflichtend für Ostkommunizierende betrachtet wurde. — Ich antworte: Wenn dem so wäre, dann hätten über diese Pflicht sicher jene jetzt von Pius X. desavouierten nachtridentinischen Theologen nicht geschwiegen, welche die Vorbedingungen der Ostkommunion so hoch hinaufschraubten. Diese Autoren fordern allerdings (vielleicht angeregt durch das missverstandene 8. Kapitel der 13. Sitzung des Tridentinums) von den Ostkommunizierenden, daß freiwillige lästliche Sünden selten vorkommen und das Herz frei sei von überlegter Anhänglichkeit an lästlichen Sündhaftes und daß ernster Fortschritt in der Tugend da sei; aber sie fordern nicht die acht- oder vierzehntägige oder überhaupt die häufige Beicht.

Was die bisherige Ansicht der Beichtväter über die „Pflicht“ der Andachtsbeicht betrifft, so möchte ich vor allem es bezweifeln. Richtiger dürfte die Behauptung sein, die Beichtväter hätten sich bisher mit der Frage nicht befaßt, weil kein praktisches Bedürfnis vorlag. Denn weil bisher wegen der hochgespannten Forderungen nur wenige täglich kommunizierten, die täglich Kommunizierenden aber erfahrungsgemäß keiner Aufmunterung zur öfteren Beicht bedurften und die Beichtväter ohne große Schwierigkeit ihrem Verlangen entsprechen konnten, ward die Frage „Ist es für täglich Kommunizierende Pflicht oder nur Rat, oft zu beichten?“ bisher nie aktuell. Das ist sie erst seit dem Durchdringen des Ostkommuniondekretes geworden. Erst seitdem die Zahl der Ostkommunizierenden so erfreulich wächst, erst seitdem man noch viele, viele, besonders aus der Kinderwelt, zur täglichen Kommunion bereit sieht, wenn sie von des Herrn Dienern nur gerufen würden, erst jetzt fühlt der Priester die Unmöglichkeit, diesen allen jede Woche sein Ohr im Beichtstuhl zu leihen, erst jetzt wird daher die Frage aktuell: „Ist es denn überhaupt Pflicht für Ostkommunizierende, auch oft zu beichten?“ Aus der „bisherigen Ansicht der Beichtväter“ folgt also nichts. Ja selbst dann folgte nichts, wenn das soeben über diese Ansicht Gesagte nicht richtig wäre, wenn die Beichtväter wirklich bisher die Meinung von der Pflichtmäßigkeit der Ostbeicht gehabt hätten. Warum? Weil eine Gewohnheit nicht durch die Ansicht der Untergebenen verpflichtend wird, sondern nur durch die der Gewohnheit Gesetzeskraft gebende Obrigkeit. Nur wenn die kirchliche Behörde die (vorausgesetzte) Meinung der Beichtväter bestätigt hätte, nur wenn sie auf welche Weise immer, aber unzweifelhaft gezeigt hätte, daß sie die Gewohnheit der Ostbeicht nicht nur als sehr lästlich betrachte, sondern als geboten für Ostkommunizierende, nur dann hätte diese subjektive Meinung der Beichtväter Gesetzeskraft erlangt. Eine solche Neuherierung des Heiligen Stuhles (nur dieser käme ja in Betracht, da es sich um eine allgemeine kirchliche Frage handelt) wird man aber umsonst suchen.

Ja aus den neuesten Neuänderungen Roms liest man mit viel mehr Recht das Gegenteil heraus. Im Ostkommuniondefret (20. Dezember 1905) will der Papst doch genau die gebotenen Vorbedingungen zum täglichen Kommunionempfang festlegen, und zwar möglich klar festlegen. Außer dem Gnadenstand und der rechten Absicht (Bedingungen, die für den würdigen Empfang jedes Sakramentes der Lebendigen notwendig sind) verlangt der Papst zur Verhütung von Missbräuchen nur noch, daß der Beichtvater um Rat gefragt werde. Von häufiger Beicht ist mit keinem Wort die Rede. Neberdies wird die tägliche Kommunion besonders den Jünglingen der Knabenseminare und Theologieseminarien empfohlen (Punkt 7), ohne daß die durch das Tridentinum für sie gegebene Beichtvorschrift geändert wird. Ist damit nicht angedeutet, daß sich die tägliche Kommunion wohl auch mit nur monatlicher Beicht vertragen könne? — In dem eben von Dr Spiegel wieder angeführten Defret vom 14. Februar 1906 wird für täglich oder fast täglich Kommunizierende die Beicht als Bedingung zur Abläffgewinnung einfach gestrichen, so daß nach diesem Defret solche Ostkommunizierende (wenn sie nur die übrigen Vorschriften erfüllen) alle Ablässe, für welche eigentlich die Beicht vorgeschrieben ist, auch ohne sie gewinnen können. Für sie ersezt in diesem Bezug die Ostkommunion einfach die Beicht, und wenn sie selbst ein halbes oder ganzes Jahr die Beicht verschieben würden, könnten sie trotzdem alle Ablässe gewinnen. Ist damit der von Dr Spiegel geäußerte Wunsch nach einer römischen Entscheidung in dem von ihm gerade vorgeschlagenen Sinn nicht eigentlich schon erfüllt? Gewiß, damit ist gefragt: Eine bestimmte Häufigkeit der Beicht für Ostkommunizierende ist nicht einmal für die Abläffgewinnung notwendig, geschweige denn für den Ostkommunionempfang selbst. Mit dieser allgemeinen Meinungsäusserung des Heiligen Stuhles sollten wir Seelsorger wohl zufrieden sein. Die genauere Bestimmung der Zahl der Andachtsbeichten ist also ganz der seelsorglichen Klugheit der Beichtväter überlassen, die eine größere oder geringere Häufigkeit den Beichtkindern raten — notabene nur raten, aber nicht vorschreiben! — werden, je nachdem es die Rücksicht auf das Seelenheil und den Fortschritt des einzelnen Christen und der ganzen Seelsorgsgemeinde erheischt. Und für dieses seelsorgliche Ratgeben habe ich den früheren Artikel geschrieben.

Uebrigens erlaube mir noch einen Gedanken auszusprechen gegen die übertriebene Gewissenhaftigkeit in diesem Punkt. Wenn wir über die Frage, ob die häufige Andachtsbeicht für Ostkommunizierende Pflicht oder nur Rat sei, auch nicht Sicherheit hätten (aus den vorgelegten Gründen ergibt sich doch wohl ein sicherer Schluß), sondern wenn die Sache zweifelhaft wäre, könnten wir nicht auch unter dieser Voraussetzung praktisch ganz ruhig und sicher vorgehen? In dubius libertas, solange die Pflicht nicht sicher nachgewiesen ist, darf ich sie niemand auferlegen; solange die acht-tägige oder die vierzehntägige oder die monatliche Beicht für die täglich Kommunizierenden nicht als pflichtsicher erwiesen ist, müssen wir dem Volk sagen: Es ist zwar geraten, oft zu beichten, aber geboten ist es nicht.

Ein bedeutendes Bedenken bleibt aber noch immer: Ist die bisherige Beichtpraxis auch nicht eine gebotene, sondern nur eine geratene: jeder Seelsorger mit ruhigem Eifer überlegt sich doch immer eine „Änderung von Grund aus“ in seiner Praxis, und er wäre froh, wenn ihm der Entschluß durch eine römische Entscheidung erleichtert würde. — Ich möchte nochmals aussprechen, daß ich gegen ein neues, allgemein gehaltenes römisches Defret gewiß nichts einzuwenden hätte. Die Beruhigung mancher ängstlicher Gemüter allein wäre schon genügender Gewinn. Um was mir zu tun ist, das ist lediglich der Nachweis, daß wir nicht erst auf eine solche Entscheidung zu warten brauchen, daß wir schon jetzt sofort mit aller Gewissensruhe im Sinne einer solch angerufenen Ent-

scheidung vorgehen können. Deshalb möchte ich auch auf die soeben vorgelegte Schwierigkeit eingehen.

Handelt es sich hier wirklich um eine „Änderung von Grund aus?“ Nehmen wir ein anderes Beispiel aus der seelsorgerlichen Praxis. Ein Pfarrer war bisher gewohnt, seine Kranken alle Wochen zweimal zu besuchen. Nun erhält er durch einen Eisenbahnbau oder die Errichtung großer Fabriken einen Seelenzuwachs von einigen Hundert. Infolgedessen viel mehr Arbeit in Schule, Kanzlei und Kirche. Keine neue geistliche Hilfskraft. Der Grundsatz für seine Krankenpastoration war immer: möglichst oft die Kranken besuchen; die brauchen den tröstenden und aufwärts führenden Stellvertreter Christi sehr! Diesen Grundsatz hält der Pfarrer auch jetzt fest, aber das „möglichst oft“ ist jetzt leider nicht mehr zweimal die Woche, sondern einmal in vierzehn Tagen oder vielleicht gar nur einmal im Monat. Kann man denn von diesem Seelenhirten wirklich sagen: der hat seine Praxis von Grund aus geändert? Nein, das Richtige trifft man, wenn man sagt: trotz der selteneren Krankenbesuche ist sein praktischer Grundsatz der gleiche geblieben: möglichst oft zu den Kranken!

Ist es nicht auch in Bezug auf unsere Frage so? Der praktische Grundsatz ist derselbe geblieben: Oftkommunizierende zur öftmaligen Beicht ermahnen! Wegen des großen tatsächlichen oder zu erhoffenden Zuwachses an Kommunizierenden aber, über den wir uns freuen müssen und den wir immer vergrößern sollten, ist es nicht mehr möglich, die gleiche Häufigkeit einzuhalten.

Nun scheint es nicht schwer, auf die vom verehrten Herrn Dr Spiegl gestellten Fragen zu antworten. „Darf der Seelsorger in der Schule und auf der Kanzel auch eine längerfristige Beicht empfehlen?“ — „Empfehlen“ ist nicht das rechte Wort. — Nicht das weniger Gute empfiehlt man im allgemeinen, sondern das Bessere. Nicht die Ehe empfiehlt man vor dem ganzen Volke, sondern die Jungfräulichkeit, an und für sich ist es aber besser, öfter zu beichten. Man wird also sagen, es wäre wohl besser, öfter zu beichten, aber es sei nicht notwendig zum täglichen Kommunionempfang; und wenn man nicht oft beichten könnte oder wolle, so sei es besser, mit seltener Beicht oft zur Kommunion zu gehen, als wegen der nur seltenen Beicht auf die Oftkommunion zu verzichten. Im einzelnen wird man die Kinder und Erwachsenen an den Beichtvater weisen, mit dem sie die Häufigkeit der Beicht vereinbaren sollen.

Die andere Schwierigkeit: „Kann man bei seltener Beicht auch nur über die notwendigen Bedingungen zur Oftkommunion richtig urteilen?“ wird von selbst fallen, wenn wir uns über den Sinn der Vorschrift 5 im Oftkommunionerlaß¹⁾ klar werden.

Vor allem muß man beachten, daß der Beichtvater nicht die Erlaubnis, noch weniger einen Befehl zu geben hat, sondern nur Rat. An erster Stelle hat daher die Verantwortung über den würdigen Oftkommunionempfang, über den Besitz des Gnadenstandes und die gute Absicht immer der Kommunitant selbst. Der Beichtvater erst an zweiter Stelle. Sein Rat wird eingeholt, um leichter Missbräuche zu vermeiden und um durch die leitenden Ratschläge fruchtreicher die Lebensspeise empfangen zu können. Einen Rat gibt man, so gut man unter den obwaltenden Umständen eben kann. Bei häufig Beichtenden hat man über das Dasein der Bedingungen

¹⁾ „Aus Klugheitsrücksichten und um reicheres Verdienst zu haben, soll man in Bezug auf die öftmalige und tägliche Kommunion den Beichtvater um Rat fragen. Die Beichtväter müssen sich aber hüten, von der häufigen und täglichen Kommunion jemand abzuraten, der im Stand der Gnade ist und mit guter Absicht hinzutreten will.“ (Vgl. die Erklärung des Erlasses in meiner Schrift: „Die Erstkommunion der Kinder“, Brixen, Throlia, S. 90 ff., bes. S. 106 f.)

für die Öftkommunion leicht Sicherheit, kann also mit Nachdruck die tägliche Kommunion raten; bei Aengstlichen sogar krafft der Beichtvaterautorität vorschreiben. Bei seltener Beichtenden kann man mitunter auch Sicherheit über das habituelle Dasein der zwei Vorbedingungen haben und daher einen ganz entschiedenen Rat geben. Hat man aber diese Sicherheit nicht, weil man z. B. das Beichtkind noch nicht länger kennt, so wird der Rat bedingt sein: „Gehen Sie oft (täglich) zur heiligen Kommunion, solange Sie keine schwere Sünde begehen; fäme dieser Unglücksfall vor, beichten Sie sofort wieder, um wieder oft (täglich) das Lebensbrot empfangen zu können.“

Nicht aus Rechthaberei sind vorstehende Zeilen geschrieben, sondern damit leichter die Mahnung des Öftkommunionerlasses erfüllt werde: „... die Seelsorger, Beichtväter und Prediger sollen ... die so fromme und heilsame Sitte (der täglichen Kommunion) im christlichen Volke mit großem Eifer durch häufige Ermahnung einzuführen und zu erhalten suchen.“

Einiges über die Fragepflicht des Beichtvaters.

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

Die Pflicht des Beichtvaters, durch nachhelfendes, beziehungsweise ergänzendes Fragen dem Pönitenten zu einer guten Beichte verhilflich zu sein, ist ohne Zweifel eine der schwierigsten seines Amtes. Es könnte diesfalls entweder zu wenig oder zu viel getan werden, oder sonst die Fragestellung auf eine unpassende Weise geschehen. Möge es daher in den folgenden Zeilen gestattet sein, einiges über die Fragepflicht in confessionali zu bringen, wie es sich bei älteren und neueren Moralisten, sei es ausführlicher oder in die verschiedenen Traktate gelegentlich eingestreut, vorfindet.¹⁾

Daz eine Fragepflicht für den Beichtvater im allgemeinen besteht, bedarf wohl keines Beweises. Sie ist so innig mit seinem Amte verbunden, bezw. so in demselben begründet, daß Sporer (n. 789) mit Recht bemerkt, daß ein im Nachfragen sehr nachlässiger Beichtvater alle Moraltheologen gegen sich hätte („peccaret contra omnes“). Die Lehrer und Theologen der Kirche bringen die Fragepflicht des Beichtvaters in Zusammenhang mit seinem Amte als Richter und Arzt, wie u. a. der heilige Thomas bemerkt: „Sacerdos debet perscrutari conscientiam peccatoris in confessione quasi medicus vulnus et iudex causam.“ Gewiß, kein Arzt begnügt sich mit unbestimmten Angaben seiner Patienten und kein Richter mit bloß allgemeinen Geständnissen der Parteien! Das Rituale Romanum aber schreibt vor (tit. III. c. 1 n. 15): „Si poenitens numerum, et species, et circumstantias peccatorum explicatu necessarias non expresserit, eum Sacerdos prudenter interroget.“

Daz durch Nichtbeachtung der Fragepflicht nicht bloß oft die Integrität, sondern gar oft auch die Gültigkeit der Beichte gefährdet

¹⁾ Eingehender über diesen Gegenstand handeln Frassinetti in seinem Compendio della Teologia Morale, Vol. II. Tratt. 16. Diss. XI. und Verardi: De recidivis et occasionariis.